

► Gemeinnützigkeit

EU kritisiert ausbleibende Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

| Die EU drängt auf eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts in Deutschland. Gleichzeitig beklagt sie in ihrem neuen Rechtsstaatsbericht, dass Deutschland bei der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission keine Fortschritte erzielt habe. |

Hintergrund | Die Rechtsstaatsberichte geben einen Überblick über die Entwicklungen und die Situation der Rechtsstaatlichkeit in den EU-Mitgliedstaaten. Sie enthalten neben einer allgemeinen Einschätzung der Situation für jedes Land einen Länderbericht mit Empfehlungen. Im Bericht für Deutschland heißt es u. a.: „Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum wird Deutschland empfohlen, ... für die Finanzierung zivilgesellschaftlicher Organisationen den Plan zur Anpassung der Steuerbefreiung von gemeinnützigen Organisationen weiterzuverfolgen, um die Herausforderungen anzugehen, die mit den derzeit geltenden Vorschriften für den Betrieb in der Praxis verbunden sind ...“.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Länderbericht Deutschland → Seite 3, abrufbar unter: www.iww.de/s8697

► Strafrecht

Gesetzesinitiative will gemeinnützige Tätigkeit strafrechtlich besser schützen

| „Das Strafgesetzbuch (StGB) trägt der besonderen Schutzwürdigkeit von gemeinnützig tätigen Personen bislang nicht ausreichend Rechnung.“ Deswegen soll eine Änderung des StGB dafür sorgen, dass ein Täterverhalten, das geeignet ist, gemeinnütziges Engagement zu beeinträchtigen, strafschärfend berücksichtigt werden kann. Geregelt wird das im „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafrechtlicher Schutz gemeinnütziger Tätigkeit“, über das der Bundesrat am 29.09.2023 berät. |

Eingebracht hat das Gesetz der Freistaat Bayern, u. a. mit folgender Begründung: „Trotz ihrer herausragenden Rolle im gesellschaftlichen Leben werden Menschen, die sich gemeinnützig engagieren, immer wieder zum Ziel von Angriffen sowohl physischer als auch psychischer Art. Häufig geht es dabei um Körperverletzungen (§§ 223 ff. StGB), Nachstellung (§ 238 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB) und Beleidigungen (§§ 185 ff. StGB). Nachdem es hier auch und gerade um strafbares Handeln und dessen gesellschaftsrelevante Folgen geht, ist der Blick auch auf das Strafrecht zu richten. Die besondere Schutzwürdigkeit von gemeinnützig tätigen Personen und das gesamtgesellschaftliche Interesse an ihrer (unbeeinträchtigten) Tätigkeit bildet das Strafgesetzbuch jedoch bislang nicht ab.“ Dies soll die Gesetzesinitiative ändern.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Mehr zum Thema finden Sie hier: www.iww.de/s8698

Rechtsstaatsbericht
legt Finger
in die Wunde



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil
weiterlesen



Bayern hat
Bundesrats-
initiative gestartet